

RS OGH 2014/6/5 14Os127/90, 130s116/91, 130s83/91, 120s86/91, 150s137/91, 140s61/91, 150s112/91, 110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1991

Norm

FinStrG §55

1. FinStrG Art. 1 § 55 gültig von 01.01.1976 bis 20.08.1996 aufgehoben durch BGBl. Nr. 421/1996

Rechtssatz

(Keine Bindungswirkung von Abgabenbescheiden) Den gegen den Angeklagten ergangenen (rechtskräftigen) Abgabenbescheiden über die endgültige Abgabenfestsetzung und dem ihnen zugrunde liegenden Abgabenverfahren kommt für das nachfolgende gerichtliche Finanzstrafverfahren nur die Bedeutung einer - allerdings qualifizierten - Vorprüfung der Verdachtslage in Ansehung der objektiven Tatseite (Abgabenverkürzung) eines bestimmten Finanzvergehens zu, zu deren eigenständiger Nachprüfung das Gericht mit allen ihm auch sonst nach den Verfahrensvorschriften zu Gebote stehenden Mitteln berechtigt, aber auch verpflichtet ist. Insofern behält auch das befristete Verhandlungsverbot des § 55 FinStrG eine durchaus sinnvolle Funktion. (Keine Bindungswirkung von Abgabenbescheiden) Den gegen den Angeklagten ergangenen (rechtskräftigen) Abgabenbescheiden über die endgültige Abgabenfestsetzung und dem ihnen zugrunde liegenden Abgabenverfahren kommt für das nachfolgende gerichtliche Finanzstrafverfahren nur die Bedeutung einer - allerdings qualifizierten - Vorprüfung der Verdachtslage in Ansehung der objektiven Tatseite (Abgabenverkürzung) eines bestimmten Finanzvergehens zu, zu deren eigenständiger Nachprüfung das Gericht mit allen ihm auch sonst nach den Verfahrensvorschriften zu Gebote stehenden Mitteln berechtigt, aber auch verpflichtet ist. Insofern behält auch das befristete Verhandlungsverbot des Paragraph 55, FinStrG eine durchaus sinnvolle Funktion.

Entscheidungstexte

- RS0087198">14 Os 127/90
Entscheidungstext OGH 21.11.1991 14 Os 127/90
Verstärkter Senat; Veröff: EvBl 1992/26 S 93 = JBl 1992,656 (zustimmend Seiler) = RZ 1993/47 S 142
- RS0087198">13 Os 116/91
Entscheidungstext OGH 18.12.1991 13 Os 116/91
nur: Den gegen den Angeklagten ergangenen (rechtskräftigen) Abgabenbescheiden über die endgültige Abgabenfestsetzung und dem ihnen zugrunde liegenden Abgabenverfahren kommt für das nachfolgende gerichtliche Finanzstrafverfahren nur die Bedeutung einer - allerdings qualifizierten - Vorprüfung der

Verdachtslage in Ansehung der objektiven Tatseite (Abgabenverkürzung) eines bestimmten Finanzvergehens zu, zu deren eigenständiger Nachprüfung das Gericht mit allen ihm auch sonst nach den Verfahrensvorschriften zu Gebote stehenden Mitteln berechtigt, aber auch verpflichtet ist. (T1)

- 13 Os 83/91

Entscheidungstext OGH 08.01.1992 13 Os 83/91

nur T1

- RS0087198">12 Os 86/91

Entscheidungstext OGH 23.01.1992 12 Os 86/91

nur T1

- RS0087198">15 Os 137/91

Entscheidungstext OGH 06.02.1992 15 Os 137/91

nur T1

- RS0087198">14 Os 61/91

Entscheidungstext OGH 10.03.1992 14 Os 61/91

Vgl auch; Beisatz: Ob der eines Finanzvergehens Angeklagte seiner abgabenrechtlichen Offenlegungspflicht und Wahrheitspflicht nachgekommen ist, hat das Gericht im Finanzstrafverfahren eigenständig zu prüfen. (T2)

- 15 Os 112/91

Entscheidungstext OGH 02.04.1992 15 Os 112/91

nur T1

- 11 Os 142/91

Entscheidungstext OGH 14.04.1992 11 Os 142/91

Vgl auch; Beisatz: Die einem (inhaltlich schlüssigen) Abgabenbescheid als dem Resultat eines fachspezifischen Ermittlungsverfahrens inhärente Bedeutung einer qualifizierten Vorprüfung der objektiven

Tatbestandsvoraussetzungen des jeweils aktuellen Finanzvergehens (14 Os 127/90 - verstärkter Senat) bedarf

(nur) dann einer weiteren Überprüfung durch einen Sachverständigen, wenn im Beweisverfahren unausgeräumt gebliebene entscheidungswesentliche Mängel aus konkreten Details abgeleitet werden. (T3) Veröff: RZ 1993/48 S 147

- 14 Os 49/92

Entscheidungstext OGH 30.06.1992 14 Os 49/92

nur T1

- 14 Os 161/94

Entscheidungstext OGH 10.01.1995 14 Os 161/94

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Umstand, daß sich der Angeklagte im Abgabenverfahren völlig passiv verhalten hat, entbindet das Gericht nicht von seiner eigenständigen Begründungspflicht (OGH 21.11.1991, 14 Os 127/90 verstärkter Senat = EvBl 1992/26), wenn es die Ergebnisse des Abgabenverfahrens übernimmt. (T4)

- RS0087198">11 Os 99/95

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 11 Os 99/95

nur T1; Beisatz: Zur Behauptungspflicht im Beweisantrag. (T5)

- RS0087198">14 Os 123/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 14 Os 123/95

Vgl auch

- RS0087198">11 Os 29/97

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 11 Os 29/97

Vgl auch; Beisatz: Ob die dem Urteil zugrundeliegenden Abgabenbescheide in Rechtskraft erwachsen sind oder nicht, ist sowohl für das Erkenntnis in der Schuldfrage als auch für die Unterstellung der Tat unter das Gesetz oder für die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes ohne Bedeutung. (T6)

- RS0087198">13 Os 48/98

Entscheidungstext OGH 19.08.1998 13 Os 48/98

Vgl auch

- RS0087198">12 Os 41/02

Entscheidungstext OGH 07.08.2002 12 Os 41/02

Auch; nur T1; Beisatz: Das Gericht hat selbständig Feststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite zu treffen und eine eigenständige Beweiswürdigung vorzunehmen. Dabei hat es auch den Zweifelsgrundsatz zu beachten, der in dem zur Abgabefestsetzung führenden Verfahren nicht gilt. Die Pflicht zur Würdigung betrifft insbesondere diejenigen Beweise, die das Gericht über das Abgabenverfahren hinaus originär aufgenommen hat. (T7)

- RS0087198">11 Os 52/03

Entscheidungstext OGH 27.05.2003 11 Os 52/03

Vgl; Beisatz: Die Rechtskraft der Abgabenbescheide ist seit der Aufhebung des §55 FinStrG durch BGBl 1996/421 nicht mehr Voraussetzung für die Urteilsfällung in einer Finanzstrafsache. (T8)

- RS0087198">12 Os 8/03

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 12 Os 8/03

nur T1

- RS0087198">12 Os 95/02

Entscheidungstext OGH 12.02.2004 12 Os 95/02

Auch; nur T1

- RS0087198">12 Os 102/04

Entscheidungstext OGH 04.11.2004 12 Os 102/04

Vgl auch; Beisatz: Qualifizierte Vorprüfung und somit taugliche Grundlage für die Feststellungen zur objektiven Tatseite. (T9)

- RS0087198">15 Os 141/04

Entscheidungstext OGH 03.03.2005 15 Os 141/04

Auch; nur T1

- RS0087198">1 Ob 65/14m

Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 65/14m

Vgl auch

- RS0087198">13 Os 116/13b

Entscheidungstext OGH 05.06.2014 13 Os 116/13b

Vgl auch; Beisatz: Ein Abgabenbescheid entbindet das erkennende Gericht nicht von der Verpflichtung, sämtliche Beweismittel gewissenhaft auf ihre Beweiskraft zu prüfen (§ 258 Abs 2 erster Satz StPO). (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0087198

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at